

## **Beschlussentwurf betreffend den Zusammenschluss der Burgergemeinden Ernen, Mühlebach und Steinhaus**

---

### *Der Grosse Rat des Kantons Wallis*

eingesehen den Artikel 26 der Kantonsverfassung;  
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1996 über die Organisation der Räte  
und die Beziehungen zwischen den Gewalten;  
eingesehen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;  
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 2004 über die politischen Rechte;

auf Antrag des Staatsrates,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Burgergemeinden Ernen, Mühlebach und Steinhaus werden zu einer einzigen  
Burgergemeinde zusammengeschlossen.

<sup>2</sup> Die Bürger der früheren Burgergemeinden Ernen, Mühlebach und Steinhaus werden von Rechts  
wegen Bürger der neuen Burgergemeinde.

<sup>3</sup> Der Zusammenschluss der drei Burgergemeinden tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die neue Burgergemeinde hat in einer geheimen Urnenabstimmung gemäss den Bestimmungen  
des Gesetzes vom 13. Mai 2004 über die politischen Rechte (GPR) einen Beschluss über den  
Namen und das Wappen der neuen Burgergemeinde zu fassen.

<sup>2</sup> Dieser Beschluss ist dem Staatsrat zur Genehmigung vorzulegen.

#### **Art. 3**

<sup>1</sup> Der Zusammenschluss hat von Rechts wegen die Übernahme der Aktiven und Passiven der drei  
öffentlichrechtlichen Körperschaften zur Folge.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsrechnungen der bisherigen Burgergemeinden Ernen, Mühlebach und Steinhaus  
werden auf den 31. Dezember 2008 abgeschlossen und werden zusammen mit der Fusionsbilanz  
per 1. Januar 2009 der ersten Burgerversammlung der fusionierten Burgergemeinde im Jahre  
2009 zur Beschlussfassung unterbreitet.

<sup>3</sup> Die erste Burgerversammlung der neuen Burgergemeinde im Jahre 2009 fasst zudem einen  
Beschluss über den Voranschlag 2009 der neuen Burgergemeinde.

#### **Art. 4**

Die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses in den drei Burgergemeinden in Kraft stehenden  
Reglemente bleiben bis zum 31. Dezember 2009 weiterhin rechtskräftig und zwar in dem Masse,  
als sie nicht vor diesem Datum durch eine einheitliche Reglementation aufgehoben wurden.  
Ausgenommen bleiben die Reglemente, die bereits vereinheitlicht sind.

**Art. 5**

Die Zahl der Mitglieder des Burgerrates der neuen Bürgergemeinde beträgt drei.

**Art. 6**

<sup>1</sup> Die Burgerratswahlen der neuen Bürgergemeinde werden nach dem Majorzsystem durchgeführt.

<sup>2</sup> Der Staatsrat beschliesst die notwendigen Massnahmen zur Organisation und Durchführung der Burgerratswahlen 2008 in der neuen Bürgergemeinde, welche an dem für die Gesamterneuerung der kommunalen Behörden vorgesehenen Datum stattfinden werden.

**Art. 7**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

<sup>2</sup> Der Staatsrat wird beauftragt, diesen zu veröffentlichen und die zu seiner Ausführung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

So entworfen im Staatsrat in Sitten, den 16. Januar 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**